

# Gesetz zur Änderung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW

Drucksache 18/18505 · eingebracht 2026-04-15 – Antragsteller: Landesregierung (CDU/GRÜNE)

Glücksspiel

Suchtprävention

Regulierung

Digitalisierung

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Antrag passt das Online-Casinospiel-Gesetz NRW an, um Live-Übertragungen durch externe Dienstleister zu ermöglichen, Verordnungsermächtigungen zu präzisieren und Ordnungswidrigkeiten zu ergänzen.

## KERNFORDERUNGEN

- Ermöglichung von Shared-Studio-Modellen für Live-Casinos
- Präzisierung der Zuverlässigkeitsprüfung für Personal
- Erweiterung der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände
- Aktualisierung von Verweisungen auf aktuelle Rechtsverordnungen

## BEWERTUNG

**1.0** / 10

GEMEINWOHL-SCORE

**Ablehnen**

Der Antrag regelt technische und aufsichtsrechtliche Details zur Ausweitung von Online-Casino-Live-Übertragungen durch Drittdienstleister. Er verstößt fundamental gegen die GWÖ-Werte Menschenwürde (A1, B1, D1), Solidarität (D2) und Soziale Gerechtigkeit (D4), da Glücksspiel systematisch Sucht, Armut und soziale Desintegration fördert — ohne gemeinwohlorientierte Kompensation. Ökologische Nachhaltigkeit und Transparenz werden nicht adressiert. Die Legalisierung und Vereinfachung kommerziellen Glücksspiels widerspricht dem Gemeinwohlprinzip in allen fünf Berührungsgruppen.

## STÄRKEN & SCHWÄCHEN

### Stärken

- Klare Rechtsgrundlage für Aufsicht
- Technische Präzision
- Internationale Vergleichbarkeit (NL-Modell)

### Schwächen

- Kein Schutz vor Suchtfolgen
- Keine gemeinwohlorientierte Gegenfinanzierung
- Keine Beteiligung von Betroffenenverbänden
- Kein Bezug zu Nachhaltigkeitsstrategie

## GWÖ-MATRIX 5x5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG- KEIT	GERECH- TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:- INNEN	--	•	•	•	•
B · FINANZEN	--	•	•	•	•
C · VERWALTUNG	•	•	•	•	•
D · BÜRGER: INNEN	--	--	•	--	•
E · GESELLSCHAFT & NATUR	•	•	•	•	•

■ ++ stark fördernd    
 ■ + fördernd    
 ■ ○ neutral    
 ■ - widersprechend    
 ■ -- stark widersprechend

### SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

**A1 Menschenwürde bei Lieferant:innen** Bewertung: -5

Zulassung von Dienstleistern für Live-Casinospiele

**B1 Menschenwürde bei Steuerzahler:innen** Bewertung: -5

Staatliche Rahmensetzung für suchtfördernde Geschäftsmodelle

**D1 Menschenwürde bei Bürger:innen** Bewertung: -5

Erleichterter Zugang zu risikoreichen Glücksspielen ohne wirksame Prävention

**D2 Solidarität bei Bürger:innen** Bewertung: -4

Keine gemeinwohlorientierte Gegensteuerung (z. B. Sozialfonds, Suchthilfe-Ausstattung)

**CDU**

ANTRAGSTELLER:IN

**WAHLPROGRAMM**

7/10

Der Antrag entspricht CDUs Fokus auf Rechtsstaatlichkeit, klare Regeln und Wirtschaftsförderung – jedoch widerspricht er dem CDU-Wahlprogramm-Punkt 'Solidarisches Nordrhein-Westfalen' (S. 7), das 'Fördern und Fordern' verbindet und Schwache schützt; Glücksspiel ist systematisch ein Risiko für Schwache. Kein Bezug zu 'Polizei als Schutz' (S. 11), sondern potenzielle Belastung durch Folgekriminalität.

„Solidarisches Nordrhein-Westfalen Wir wollen, dass alle Menschen ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft erwirtschaften können. Für uns gilt das Prinzip „Fördern und Fordern“. Die Schwachen haben einen Anspruch auf die Solidarität der Starken. Jeder in der Gesellschaft muss seinen Beitrag leisten...“

CDU, S. 7

**PARTEIPROGRAMM**

6/10

Das CDU-Grundsatzprogramm 'In Freiheit leben' betont christlich-demokratisches Menschenbild und Verantwortung – aber nicht die Kommerzialisierung von Suchtrisiken. Der Antrag steht im Spannungsfeld zwischen Subsidiarität (Marktregulierung) und Schöpfungsverantwortung (Schutz vor Selbstschädigung).

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

**SPD****WAHLPROGRAMM**

1/10

Der Antrag widerspricht zentralen SPD-Kernpositionen: 'Kinderarmut bekämpfen', 'soziale Gerechtigkeit', 'Chancengleichheit'. Glücksspiel ist empirisch eine Armutsfalle mit regressiver Steuerwirkung. Kein Bezug zu 'Gute Arbeit', 'Tariftreue' oder 'Öffentlicher Dienst stärken' – stattdessen Privatisierung von Risikostrukturen.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

**PARTEIPROGRAMM**

2/10

Das Hamburger Programm (2007) verankert 'Gerechtigkeit' und 'Solidarität' als Grundwerte und nennt 'Recht auf Arbeit' – nicht 'Recht auf Glücksspiel'. Ein gesetzlicher Rahmen für Online-Casinos widerspricht dem 'vorsorgenden Sozialstaat' und der 'gerechten Verteilung'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## GRÜNE

ANTRAGSTELLER:IN

### WAHLPROGRAMM

2/10

Der Antrag widerspricht massiv dem grünen Wahlprogramm: 'Klimaneutralität deutlich vor 2040', 'Soziale Gerechtigkeit', 'Demokratie als Lernort'. Glücksspiel ist kein Beitrag zur Transformation, sondern ein regressive Industrie mit hoher sozialer Externalisierung. Kein Bezug zu 'Bürger:innenräten', 'Partizipation' oder 'Selbstbestimmung' – stattdessen Manipulation durch Design.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

### PARTEIPROGRAMM

3/10

Das Grundsatzprogramm 2020 betont 'planetare Grenzen', 'sozial-ökologische Transformation' und 'Teilhabe für alle'. Ein staatlich regulierter Online-Casino-Markt untergräbt 'Selbstbestimmung' durch Suchtmechanismen und widerspricht 'Gerechtigkeit', da die Belastung unverhältnismäßig bei Armutsgemeinschaften liegt.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## FDP

### WAHLPROGRAMM

8/10

Der Antrag entspricht FDP-Kernpositionen: 'Bürokratieabbau', 'Technologieoffenheit', 'Marktbasierter Klimaschutz', 'Eigenverantwortung'. Er ermöglicht private Dienstleister, reduziert regulatorische Fragmentierung und fördert digitale Infrastruktur – alles im Einklang mit 'Digitales Musterland' und 'Startup-Förderung'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

### PARTEIPROGRAMM

7/10

Das FDP-Grundsatzprogramm 'Verantwortung für die Freiheit' betont individuelle Freiheit und Marktwirtschaft. Der Antrag lässt Entscheidungsfreiheit (auch zur Selbstschädigung) bestehen – was konsistent mit 'Eigenverantwortung vor Staatsverantwortung' ist, obwohl das Programm 'Datenschutz' und 'Privatsphäre' betont, was hier nicht adressiert wird.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## AfD

### WAHLPROGRAMM

5/10

Der Antrag hat mittleren Bezug: AfD fordert 'keine Planwirtschaft', was der technokratischen Regulierung widerspricht – aber auch 'Sicherheit' und 'Ordnung', was die strikte Aufsicht rechtfertigt. Allerdings fehlt jeder Bezug zu 'Remigration', 'Kernkraft' oder 'deutsche Leitkultur'. Neutral zum Kernkonflikt 'Staat vs. Markt'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

### PARTEIPROGRAMM

4/10

Das AfD-Grundsatzprogramm (2016) betont 'nationale Souveränität' und 'direkte Demokratie', aber nicht Glücksspielregulierung. Der Antrag ist technisch neutral – weder gegen noch für 'Soziale Marktwirtschaft', aber er untergräbt 'Familie' und 'Tradition' durch systematische Förderung von Sucht.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

## VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: Die Räumlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 müssen in Nordrhein-Westfalen liegen. Aus ihnen darf die Übertragung nur erfolgen, wenn diese Nutzung der Räumlichkeiten zu diesem Zweck von der Konzessionsbehörde erlaubt worden ist.

Die Räumlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 müssen in Nordrhein-Westfalen liegen und **\*\*mindestens 50 % ihrer Betriebskosten durch gemeinwohlorientierte Projekte (z. B. Suchtberatung, Bildung, Kultur) refinanzieren\*\***. Aus ihnen darf die Übertragung nur erfolgen, wenn diese Nutzung der Räumlichkeiten zu diesem Zweck von der Konzessionsbehörde erlaubt worden ist.

Begründung: Bindet Gewinn an gemeinwohlorientierte Gegenleistung (GWÖ-Wert 'Solidarität', Feld B2)

Vorschlag 2 von 3

Original: § 15a (1) Dienstleisterinnen und Dienstleister bieten den Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhabern auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages gewerblich geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung und die Live-Übertragung von Bankhalterspielen an...

§ 15a (1) Dienstleisterinnen und Dienstleister bieten den Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhabern auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages **\*\*und einer gemeinwohlokonomischen Lizenz\*\*** gewerblich geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung und die Live-Übertragung von Bankhalterspielen an...

Begründung: Einführung einer GWÖ-Lizenz als Voraussetzung für Marktzugang (GWÖ-Wert 'Transparenz & Mitbestimmung', Feld A1)

Vorschlag 3 von 3

Original: Die Konzessionsbehörde kann die Spielerlaubnis jederzeit widerrufen, wenn eine Voraussetzung gegeben ist, bei deren Vorliegen eine Spielerlaubnis nach Absatz 2 versagt werden kann.

Die Konzessionsbehörde **\*\*hat\*\*** die Spielerlaubnis jederzeit zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung gegeben ist, bei deren Vorliegen eine Spielerlaubnis nach Absatz 2 versagt werden kann, **\*\*und wenn der Anbieter im letzten Jahr mehr als 10 % seiner Umsätze aus Spielern mit wiederholten Sperrsystem-Einträgen generiert hat.\*\***

Begründung: Aktive Prävention von Suchtexplotation (GWÖ-Wert 'Menschenwürde', Feld D1)

## ABSTIMMUNGSERGEBNIS

### Überwiesen · MMP18-121

Ja: AfD CDU FDP GRÜNE ! SPD !

! Opportunismus (Ja trotz Wahlprogramm-Mismatch <3/10)

# Original-Antrag

Drucksache 18/18505

Gesetz zur Änderung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

15.04.2026

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW

### A Problem

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 hat den Ländern erstmals die Möglichkeit eingeräumt, für ihr Gebiet Online-Casinospiele zuzulassen, wovon Nordrhein-Westfalen mit dem Online-Casinospiel Gesetz NRW vom 23. Februar 2022 Gebrauch gemacht hat.

Im Zuge der Erstellung der Vorschriften, die für die Ausführung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW erforderlich sind, hat sich gezeigt, dass insbesondere hinsichtlich der Verordnungsermächtigungen und der Regelung der Ordnungswidrigkeiten gesetzlicher Ergänzungsbedarf besteht. Außerdem sieht die bisherige Rechtslage vor, dass die Standorte für die Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus anderen Räumen nur von einer Konzessionsinhaberin oder einem Konzessionsinhaber genutzt werden dürfen. In anderen Staaten (zum Beispiel den Niederlanden) ist es für mehrere Konzessionäre möglich, Räumlichkeiten einer Dienstleisterin oder eines Dienstleisters zu nutzen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

### B Lösung

In dem Online-Casinospiel Gesetz NRW werden die Verordnungsermächtigungen und die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten präzisiert. Außerdem werden die Regelungen für die Live-Übertragungen aus anderen Räumen dahingehend angepasst, dass - wie in anderen Staaten auch - mehrere Konzessionsinhaberinnen und -inhaber die Räumlichkeiten einer Dienstleisterin oder eines Dienstleisters nutzen können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

### C Alternativen

Alternativen zu der Regelung durch Gesetz bestehen nicht.

#### D.1. Kosten: Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz ergeben sich zunächst keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die in dem Gesetz vorgesehene Online-Casinospielsteuer wird durch die Änderungen nicht betroffen.

## **D.2. Erfüllungsaufwand**

### **D.2.1. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die privaten Haushalte**

Die Veranstalter haben neben der Online-Casinospielsteuer, auf die die Umsatzsteuer angerechnet wird, Kosten für die Konzessionserteilung und für die im Rahmen der Aufsicht anfallenden Kosten spezieller Prüforganisationen zu tragen. Die privaten Haushalte sind nicht betroffen.

### **D.2.2. Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

In NRW können bis zu fünf Konzessionen für Veranstalter von Online-Casinospielen vergeben werden. Die Laufzeit der jeweiligen Konzession beträgt zehn Jahre, so dass der mit der Vergabe zusammenhängende Aufwand lediglich alle zehn Jahre anfällt. Nach Erteilung der Konzession unterliegen die Veranstalter der Aufsicht, die sich dazu spezieller Prüforganisationen bedienen kann. Die anfallenden Kosten haben die Veranstalter zu tragen.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt ist das Ministerium der Finanzen.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neue Aufgaben der Gemeinden sind nicht enthalten.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Das Gesetz sieht für die Veranstalter, also die Konzessionäre, eine Besteuerung mit der Online-Casinospielsteuer vor, auf die die Umsatzsteuer angerechnet wird.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf ist einem Gender Mainstreaming unterworfen worden. Geschlechtsspezifische Belange von Männern und Frauen sind nicht berührt.

## **I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Das Gesetz steht nicht im Widerspruch zur Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung**

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung bestehen nicht.

## **K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Das Gesetz beachtet die strategischen Leitlinien der Digitalstrategie NRW und lässt insbesondere elektronische Verfahrensweisen zu.

**L Befristung**

Eine zusätzliche Befristung ist bei diesem Änderungsgesetz nicht vorgesehen.



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Änderung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW

##### Artikel 1

Das Online-Casinospiel Gesetz NRW vom 23. Februar 2022 (GV. NRW S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262)“ durch die Angabe „Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490)“ ersetzt.

#### Gesetz über die Zulassung von Online-Casinospielen im Land Nordrhein-Westfalen (Online-Casinospiel Gesetz NRW – OCG NRW)

##### § 3 Konzession

(1) Über die Erteilung der Konzessionen für die Veranstaltung von Online-Casinospielen in Nordrhein-Westfalen entscheidet das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium (Konzessionsbehörde). Die Erteilung der Konzession und alle damit zusammenhängenden Verwaltungshandlungen sind gebührenpflichtig. Die Gebührenerhebung erfolgt nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. der Betrieb der Online-Casinospiele den Zielen des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht zuwiderläuft,
2. die eingesetzten technischen Hilfsmittel und Programme einen ordnungsgemäßen Spielverlauf gewährleisten,
3. durch den Betrieb der Online-Casinospiele weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden,
4. die Bewerberin oder der Bewerber einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Abl. L 1 vom

- 3.1.1994, S. 3; L 198 vom 28.7.2005, S. 65; L 53 vom 23.2.2006, S. 65; L 47 vom 21.2.2008, S. 69; L 247 vom 13.9.2012, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung hat,
5. die Bewerberin oder der Bewerber, sofern sie oder er über keinen Sitz im Inland verfügt, der Konzessionsbehörde eine für alle Zustellungen bevollmächtigte, empfangs- und vertretungsbevollmächtigte Person im Inland benennt, die die Zuverlässigkeitsvoraussetzungen nach Nummer 6 erfüllt und die der deutschen Sprache mächtig ist,
  6. die Bewerberin oder der Bewerber und die an dieser oder diesem unmittelbar und mittelbar beteiligten Personen sowie die für die Bewerberin oder den Bewerber in verantwortlicher Position tätigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 3 die für die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Durchführung des Betriebs von Online-Casinospielen erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
  7. die Bewerberin oder der Bewerber die für den beabsichtigten Spielbetrieb erforderliche Leistungsfähigkeit im Sinne des § 4a Absatz 1 Nummer 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 besitzt,
  8. die Bewerberin oder der Bewerber weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
  9. nicht die Gefahr besteht, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs oder der Veranstaltung beeinträchtigt werden,
  10. der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingesetzte Safe-Server nach § 6i Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 die durch die Rechtsverordnung nach § 37 Absatz 2 Nummer 10 vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt,
  11. das von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte IT-Sicherheitskonzept mindestens den Anforderungen des § 6f Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 entspricht und Vorkehrungen für den Fall von Systemausfällen

- oder anderen nicht unerheblichen Störungen des Systems trifft,
12. die Bewerberin oder der Bewerber sowie die für die Bewerberin oder den Bewerber in verantwortlicher Position tätigen Personen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 3 die für die ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Durchführung des Betriebs von Online-Casinospielen für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich erforderliche Sachkunde besitzen und
  13. auch im Übrigen die Einhaltung des § 4 Absatz 3 und 5, der §§ 5 bis 8c, 22c und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sichergestellt ist.

Die nach Nummer 6 erforderliche Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn ein Widerrufsgrund des § 4 Absatz 3 Satz 1 oder 2 vorliegt. In der Bewerbung sind alle Voraussetzungen beziehungsweise die Tatsachen zur Prüfung der Voraussetzungen nachzuweisen.

(3) Jede Änderung der für die Zuverlässigkeit und die Befähigung zum Betrieb von Online-Casinospielen maßgeblichen Umstände während der Konzessionslaufzeit ist der Konzessionsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für:

1. beabsichtigte oder erfolgte Veränderungen der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber, wenn die Veränderung mehr als 5 Prozent des Grundkapitals oder mehr als 5 Prozent der Stimmrechte betrifft,
2. beabsichtigte oder erfolgte Änderungen der Mitglieder des Geschäftsführungorgans der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers,
3. beabsichtigte oder erfolgte Änderungen der Gesellschaftsform oder der Gesellschafterzusammensetzung,
4. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung,
5. Vermögensübertragungen, die Einfluss auf die Struktur einer

- Konzessionsinhaberin oder eines Konzessionsinhabers haben,
6. die Einräumung einer stillen Beteiligung oder einer Unterbeteiligung jeglicher Art,
  7. Verurteilungen und Festsetzungen einer Geldbuße im Sinne des § 4 Absatz 3 und
  8. Umstände, die unter § 4 Absatz 5 Nummer 1, 2 oder 3 fallen.

Die Verpflichtungen aus den Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Konzessionsvergabe.

(4) Die Konzessionen werden befristet für einen Zeitraum von zehn Jahren erteilt. Mit Ablauf der Konzessionslaufzeit hat die Veranstalterin oder der Veranstalter das Angebot der Online-Casinospiele einzustellen, sofern ihr oder ihm keine Anschlusskonzession erteilt worden ist. Zur Erreichung der in § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 genannten Ziele haben die Konzessionen Nebenbestimmungen zu enthalten, insbesondere über

1. die technische Beschaffenheit der technischen Hilfsmittel und Programme, deren Inbetriebnahme und Betrieb,
2. allgemeine Anforderungen zu Art und Umfang des Glücksspielangebotes einschließlich der hierfür erforderlichen Spielregeln und Teilnahmebedingungen sowie deren Bekanntgabe an die Spielerinnen und Spieler,
3. die Aufklärungspflicht über Auszahlungsquoten, die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
4. den zulässigen Umfang und die allgemeinen Beschränkungen der Werbung,
5. allgemeine Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich visueller Überwachungsmaßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs, Kontrollmechanismen zur Erkennung möglicher Manipulationen, insbesondere der eingesetzten IT-Komponenten bei virtuellen Nachbildungen, der Spieltische und Spielgeräte einschließlich elektronischer Komponenten und aller am Spielablauf beteiligten IT-Komponenten und

6. Pflichten gegenüber der Steuerverwaltung und der Glücksspielaufsicht.

Zur Sicherung des ordnungsrechtlich einwandfreien Betriebs der Online-Casinospiele können die Nebenbestimmungen während der Laufzeit ergänzt oder geändert werden.

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(5) Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber, die an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen und die verantwortlichen Personen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 3 haben sicherzustellen, dass

1. keine Personen am Spiel teilnehmen, denen dies nach § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 verboten ist,
2. die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen, der Werbebeschränkungen und die Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 4 Absatz 3 und den §§ 5 und 7 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gewährleistet werden,
3. ein Sozialkonzept gemäß § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vorliegt, das regelmäßig evaluiert, umgesetzt, weiterentwickelt und unternehmensunabhängig überprüft wird, die weiteren Anforderungen des § 6 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erfüllt werden und regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, ein Bericht über die Umsetzung und Fortentwicklung des Sozialkonzepts der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird,
4. weder durch sie oder ihn selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt wird,
5. ausschließlich zugelassene Glücksspiele unter Einsatz der vorgeschriebenen Überwachungssysteme veranstaltet werden,
6. die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und der Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler nach den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sichergestellt ist,

- aa) In Nummer 9 wird die Angabe „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
- „11. das Personal, das für die Umsetzung und Nutzung der Konzession beschäftigt wird, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.“
7. der Betrieb der Online-Casinospiele ordnungsgemäß und für die Spielerinnen und Spieler sowie für die Aufsichtsbehörden nachvollziehbar und transparent durchgeführt wird,
8. vor der Inbetriebnahme eines neuen Online-Casinospiels durch geeignete Tests sichergestellt wird, dass das Spiel auf der Spielplattform der Bewerberin oder des Bewerbers korrekt funktioniert,
9. der Glücksspielaufsicht jederzeit Zutritt zu allen Räumen, aus denen Live-Übertragungen erfolgen, gewährt wird und
10. § 4 Absatz 5, §§ 6 bis 6j, 8 bis 8c, 22c und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 eingehalten werden.

Die Konzessionsbehörde ist berechtigt, zur Prüfung der Einhaltung der Nummer 8 Dritte auf Kosten der Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer zu beauftragen.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber muss zum Schutz staatlicher Zahlungsansprüche und von Auszahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung erbringen. Die Sicherheit ist grundsätzlich in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Die Sicherheitsleistung beträgt 1 Million Euro. Sie kann von der Konzessionsbehörde auf die Höhe des zu erwartenden durchschnittlichen Bruttospielertrags eines Monats angepasst werden.

(7) In der Konzession kann von der nach Absatz 1 zuständigen Behörde auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 6c Absatz 1 Satz 4 und 5 des

Glücksspielstaatsvertrags 2021 die Festsetzung eines abweichenden Betrages im Sinne des § 6c Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erlaubt werden.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5**  
**Räumlicher Geltungsbereich**  
**der Konzession**

(1) Der Geltungsbereich der Konzession ist auf das Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt.

(2) Die Einhaltung des Geltungsbereichs nach Absatz 1 gilt als gewahrt, wenn die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber Online-Casinospiele ausschließlich Personen anbietet, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 9 der Abgabenordnung im Land Nordrhein-Westfalen haben. Die Angabe zum Wohnsitz ist durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber im Rahmen der nach § 6a Absatz 2, 3 und 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erforderlichen Überprüfungen zu kontrollieren. Liegt der Wohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen, hat die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber im Rahmen der nach § 6a Absatz 2, 3 und 5 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erforderlichen Überprüfungen auch die Angabe zum gewöhnlichen Aufenthalt zu verifizieren. Die Anforderungen an den Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts regelt die Rechtsverordnung gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 11.

- a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Anforderungen an die Verfahren für die Einhaltung des Geltungsbereichs nach Absatz 1 und den Nachweis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts regelt die Rechtsverordnung gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 11.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2 können auf Antrag der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers andere Verfahren zur Einhaltung des Geltungsbereichs der Konzession erlaubt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sichergestellt ist, dass diese Verfahren mindestens in gleichem Maße wie die in Absatz 2 genannten und in der Rechtsverordnung gemäß § 37

(3) Auf Antrag der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers können von Absatz 2 abweichende Verfahren zur Einhaltung des Geltungsbereichs der Konzession, insbesondere solche, die an den aktuellen Aufenthaltsort der Spielerin oder des Spielers anknüpfen, erlaubt werden, sofern sichergestellt ist, dass diese mindestens in gleichem Maße wie das Verfahren nach Absatz 2 geeignet sind, die Begrenzung der Konzessionen auf das Hoheitsgebiet des

Absatz 2 Nummer 11 näher geregelten Verfahren geeignet sind, die Begrenzung der Konzessionen auf das Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 22c Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zu wahren. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass diese Verfahren von der Aufsichtsbehörde mit zumutbarem Aufwand überwacht werden können. Die Einzelheiten können in der Rechtsverordnung gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 11 geregelt werden.“

Landes Nordrhein-Westfalen nach § 22c Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zu wahren, und von der Aufsichtsbehörde mit zumutbarem Aufwand überwacht werden können.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Antrag“ die Angabe „und nach Prüfung“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt: „Die Kosten für die Prüfung sind von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber zu tragen. Die Prüfung kann auch durch eine von der Konzessionsbehörde beauftragte unabhängige externe Prüforganisation erfolgen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „unabhängigen“ die Angabe „externen“ eingefügt.

**§ 9  
Erlaubnispflicht**

(1) Ein Online-Casinospiel darf nur veranstaltet werden, wenn das konkrete Spiel von der Konzessionsbehörde auf Antrag erlaubt worden ist (Spielerlaubnis). Spielerlaubnisse können mit der Konzession verbunden werden.

(2) Mit dem Antrag sind die beabsichtigten Teilnahmebedingungen, die Spielregeln und eine Beschreibung der beabsichtigten bildlichen Darstellung einzureichen. Außerdem muss ein Zertifikat einer unabhängigen Prüforganisation über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften eingereicht werden. Die Spielerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass das Spiel den Zielen des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuwiderläuft oder eine Vorschrift dieses Gesetzes der Veranstaltung entgegenstehen würde. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich die Besorgnis aus der bildlichen Darstellung des Spiels oder der im Spiel verwendeten Musik oder Töne ergibt, insbesondere, wenn sich diese an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richtet, unzutreffende

Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne enthält oder solche Aussagen suggeriert.

(3) Nach Erteilung einer Spielerlaubnis sind Änderungen der Teilnahmebedingungen, der Spielregeln und nicht ganz unerhebliche Änderungen der bildlichen Darstellung der Konzessionsbehörde spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung anzuzeigen. Wesentliche Änderungen der Teilnahmebedingungen und der Spielregeln bedürfen der Erlaubnis der Konzessionsbehörde, auf die Absatz 2 entsprechend anzuwenden ist. Bedarf die Änderung keiner Erlaubnis, kann die Konzessionsbehörde die Veranstaltung eines geänderten Online-Casinospiels untersagen, wenn eine Voraussetzung gegeben ist, bei deren Vorliegen eine Spielerlaubnis nach Absatz 2 versagt werden kann. Unterbleibt eine nach Satz 1 erforderliche Anzeige oder wird ein geändertes Online-Casinospiel vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist oder ohne eine nach Satz 2 erforderliche Erlaubnis veranstaltet, handelt es sich um unerlaubtes Glücksspiel.

(4) Die Konzessionsbehörde kann die Spielerlaubnis jederzeit widerrufen, wenn eine Voraussetzung gegeben ist, bei deren Vorliegen eine Spielerlaubnis nach Absatz 2 versagt werden kann. Sie kann die Spielerlaubnis ändern und nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen, welche den Zielen des § 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 oder der Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften dieses Gesetzes dienen.

(5) In der Spielerlaubnis sind die Einsätze einer Spielerin oder eines Spielers pro Spiel nach pflichtgemäßem Ermessen der Konzessionsbehörde zu begrenzen. Stehen die vorgesehenen Spielregeln einer Begrenzung der Einsätze entgegen, sind ähnlich wirksame Begrenzungen, wie etwa die Begrenzung des der Spielerin oder dem Spieler während eines Spiels maximal zur Verfügung stehenden Betrages, festzulegen. Die Begrenzungen nach den Sätzen 1 und 2 sollen so gewählt werden, dass die maximal möglichen Einsätze einer Spielerin oder eines Spielers pro Spiel wesentlich geringer

sind als die in den Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen maximal möglichen Einsätze.

### **§ 15**

#### **Live-Übertragungen aus anderen Räumlichkeiten im Land Nordrhein-Westfalen**

(1) Eine Live-Übertragung von Bankhalterspielen aus anderen Räumlichkeiten im Land Nordrhein-Westfalen liegt vor, wenn eine audiovisuelle oder rein visuelle Übertragung aus den Räumlichkeiten erfolgt, die nicht zu einer nach dem Spielbankgesetz NRW konzessionierten Spielbank gehören, und die Spielerin oder der Spieler über das Internet Einsätze für ein in diesen Räumlichkeiten durchgeführtes Glücksspiel leisten kann. Eine Spielerlaubnis darf nur für Bankhalterspiele erteilt werden, welche mit Ausnahme von unwesentlichen Abweichungen Bankhalterspielen entsprechen, die in einer Spielbank in Deutschland angeboten werden oder genehmigt sind.

(2) Die Räumlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 müssen in Nordrhein-Westfalen liegen. Aus ihnen darf die Übertragung nur erfolgen, wenn diese Nutzung der Räumlichkeiten zu diesem Zweck von der Konzessionsbehörde erlaubt worden ist. Einer Konzessionsinhaberin oder einem Konzessionsinhaber darf eine Erlaubnis für höchstens zwei Standorte erteilt werden. Die Erlaubnis kann mit der Konzession verbunden werden. Als ein Standort gilt ein Gebäude oder Gebäudekomplex oder gelten mehrere in unmittelbarer räumlicher Nähe liegende Gebäude oder Gebäudekomplexe. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Standort nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung von Online-Casinospielen geeignet ist oder eine ordnungsgemäße Aufsicht an diesem Standort nicht sichergestellt werden kann. Jeder Standort darf nur von einer Konzessionsinhaberin oder einem Konzessionsinhaber genutzt werden.

(3) Die Anwesenheit von Personen, die nicht der Durchführung der genehmigten Spiele dienen, oder die sich nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses mit der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber

zulässigerweise in den Räumlichkeiten aufhalten, ist verboten. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber hat Vorkehrungen zu treffen, um eine Anwesenheit zu verhindern. Sobald sie oder er Kenntnis von der Anwesenheit unberechtigter Personen erhält, hat sie oder er unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

(4) Eine Teilnahme an den in den Räumlichkeiten nach Absatz 1 durchgeführten Spielen ist nur über das Internet zulässig. Eine Teilnahme von Personen, welche sich in den Räumlichkeiten befinden, ist verboten. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber hat Vorkehrungen zu treffen, um in den Fällen der Sätze 1 und 2 eine Spielteilnahme zu verhindern. Sobald sie oder er Kenntnis von derartigen Spielteilnahmen erhält, hat sie oder er unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

(5) Der Glücksspielaufsicht und den von dieser beauftragten Dritten ist auch ohne vorherige Ankündigung jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten nach Absatz 1 zu gewähren. Absatz 3 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(6) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung nähere Anforderungen an die Belegenheit, Ausstattung und Überwachung der anderen Räumlichkeiten im Sinne von Absatz 1 bestimmen.

4. Dem § 15 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Befugnisse des für die Glücksspielaufsicht zuständigen Ministeriums nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrags und nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

5. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a**

**Zulassung von Dienstleisterinnen und Dienstleistern sowie Live-Übertragungen aus Räumlichkeiten von Dienstleisterinnen und Dienstleistern**

(1) Dienstleisterinnen und Dienstleister bieten den Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhabern auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages gewerblich geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung und die Live-Übertragung von Bankhalterspielen an und stellen durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher, dass die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber angebotenen Bankhalterspiele in den vertraglich vereinbarten Zeiträumen in Echtzeit im Live-Stream übertragen werden. Sie sind weder Veranstalterin oder Veranstalter noch Vermittlerin oder Vermittler des öffentlichen Glücksspiels. Dienstleistungen nach Satz 1 dürfen nur mit einer Zulassung der Konzessionsbehörde nach diesem Gesetz erbracht werden. Die Zulassung darf nicht erteilt werden, wenn die Erbringung der Dienstleistung dem Ziel des § 1 Satz 1 Nummer 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zuwiderläuft. Die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021, dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung sind auch auf die Dienstleisterinnen oder Dienstleister anzuwenden, soweit sie sich auf die Durchführung des Glücksspiels beziehen und nach ihrem Inhalt übertragbar sind. Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium regelt das Nähere zu den Anforderungen an den privatrechtlichen Vertrag mit der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber durch Rechtsverordnung.

(2) Die Zulassung zur Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 1 kann für einen Standort im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 5 je Dienstleisterin oder Dienstleister erteilt werden, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller über die technischen, räumlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung und Live-Übertragung von Bankhalterspielen verfügt, insbesondere der Standort zur ordnungsgemäßen Durchführung von Bankhalterspielen geeignet ist und eine ordnungsgemäße Aufsicht an diesem Standort sichergestellt werden kann,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller leistungsfähig im Sinne des § 4a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ist,
3. die Einhaltung der Anforderungen an die IT-Sicherheit aus § 6f des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sichergestellt ist,
4. die Antragstellerin oder der Antragsteller, sofern sie oder er über keinen Sitz im Inland verfügt, der Konzessionsbehörde eine empfangs- und vertretungsbevollmächtigte Person im Inland benennt,
5. die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller vollständig offengelegt sind und die Antragstellerin oder der Antragsteller weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
6. die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht mit Veranstaltern und Vermittlern in geschäftlicher Beziehung steht, die im Inland unerlaubtes Glücksspiel betreiben, sondern nur mit solchen, die auf der gemeinsamen amtlichen Liste nach § 9 Absatz 8 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (Whitelist) aufgeführt oder sonst erlaubt sind,
7. die Antragstellerin oder der Antragsteller schriftlich erklärt, dass sie oder er nicht mit Veranstaltern oder Vermittlern zusammenarbeitet, in vertraglicher oder sonst geschäftlicher Beziehung steht, die im Ausland nach den dort jeweils

- geltenden Vorschriften unerlaubtes Glücksspiel betreiben und
8. die Antragstellerin oder der Antragsteller und die von ihr oder ihm beauftragten verantwortlichen Personen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 3 die für die Dienstleistungserbringung erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass die Durchführung und Live-Übertragung ordnungsgemäß und für die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt wird; bei juristischen Personen und Personengesellschaften müssen alle vertretungsbefugten Personen zuverlässig und sachkundig im Sinne der Rechtsverordnung sein.

(3) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium regelt Näheres zu den Zulassungsvoraussetzungen und zum Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung, insbesondere zu den Anforderungen an die Sicherheit der Übertragung, das Personal sowie die Spieltische und Spielgeräte. Das bei der Dienstleisterin oder dem Dienstleister beschäftigte Personal darf nicht an dem Glücksspiel teilnehmen, das für die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber durchgeführt und übertragen wird. Spielenden dürfen durch die Dienstleisterin oder den Dienstleister und durch deren Beschäftigte keine Darlehen gewährt werden (Kreditverbot).

(4) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber wird durch die Beauftragung einer zugelassenen Dienstleisterin oder eines zugelassenen Dienstleisters nicht von den Verpflichtungen und Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021, dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Rechtsverordnung befreit. Die Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters zur Sicherstellung des Spieler- und Jugendschutzes können nicht auf die Dienstleisterin oder den Dienstleister

übertragen werden. Insbesondere darf ausschließlich die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber Kundendaten erheben und speichern, Identitäts- und Alterskontrollen durchführen, Spielkonten einrichten und verwalten, einschließlich der Ein- und Auszahlungen, und Abgleiche im Sperrsystem durchführen. Der Dienstleisterin oder dem Dienstleister darf kein Zugriff auf personenbezogene Daten der Spielenden gewährt werden. Soweit dies technisch erforderlich ist, darf die Dienstleisterin oder der Dienstleister Zugriff auf die IP-Adresse der Spielenden und eine diesen eindeutig zugeteilte Kennung erhalten. Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber bleibt für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlich und verpflichtet die Dienstleisterin oder den Dienstleister zur Mitwirkung durch deren oder dessen Personal, soweit dies erforderlich ist. Unbeschadet der Befugnisse der Konzessionsbehörde nach § 9 Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 auch gegenüber der Dienstleisterin oder dem Dienstleister ist die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber zur Kontrolle der Einhaltung der glücksspielrechtlichen Anforderungen durch die von ihr beauftragte Dienstleisterin oder den beauftragten Dienstleister verpflichtet.

(5) Dienstleisterinnen und Dienstleister dürfen Live-Übertragungen von Bankhalterspielen im Auftrag der Konzessionärin oder des Konzessionärs nach § 15 Absatz 1 durchführen. § 15 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 5 sind anzuwenden. Der Standort der Dienstleisterin oder des Dienstleisters gilt als ein Standort der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers. Die Erlaubnis zur Nutzung der Räumlichkeiten der Dienstleisterin oder des Dienstleisters kann mit der Konzession verbunden werden, wenn für diese Räumlichkeiten bereits eine Zulassung nach Absatz 2 erteilt wurde. Die Konzessionsbehörde kann, abweichend von den Vorgaben des § 15 Absatz 2 Satz 7, eine Nutzung der

Räumlichkeiten der Dienstleisterin oder des Dienstleisters durch mehrere Konzessionsinhaberinnen oder Konzessionsinhaber genehmigen, wenn die Räumlichkeiten dazu geeignet sind. § 15 Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.“

6. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

### **§ 36 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 3 nicht jede Änderung der für die Zuverlässigkeit und die Befähigung zum Betrieb von Online-Casinospielen maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 8 unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzeigt,
2. gegen eine aufgrund von § 3 Absatz 4 in der Konzession erlassene Nebenbestimmung verstößt,
3. entgegen der Vorgaben aus § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ein Sozialkonzept nicht vorlegt, nicht umsetzt oder nicht evaluiert, weiterentwickelt oder unternehmensunabhängig überprüfen lässt,
4. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 selbst oder durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt,
5. nicht zugelassene Glücksspiele nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 veranstaltet,
6. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 die Teilnahme am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nicht sicherstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 vor der Inbetriebnahme eines neuen Online-Casinospiels nicht durch geeignete Tests sicherstellt, dass das Spiel auf der Spielplattform korrekt funktioniert,
8. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 nicht sicherstellt, dass der Glücksspielaufsicht oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit Zutritt zu

- allen Räumen, aus denen Live-Übertragungen erfolgen, gewährt wird,
9. entgegen § 8 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gesperrte Spielerinnen oder Spieler am Spielbetrieb teilnehmen lässt,
  10. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 ohne vorherigen Antrag bei der Konzessionsbehörde eine Konzession überträgt oder zur Ausübung einer Dritten oder einem Dritten überlässt,
  11. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 oder 2 das Beschäftigungsverhältnis beziehungsweise das vertragliche Verhältnis nicht beendet,
  12. entgegen § 5 Absatz 2 Online-Casinospiele solchen Personen anbietet, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Nordrhein-Westfalen haben,
  13. entgegen § 5 Absatz 3 ohne Antrag bei der Konzessionsbehörde ein von § 5 Absatz 2 abweichendes Verfahren zur Einhaltung des Geltungsbereichs der Konzession anwendet,
  14. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass nur Online-Casinospiele eingesetzt werden, für die vor der Inbetriebnahme ein Zertifikat einer unabhängigen Prüforganisation über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften bei der Konzessionsbehörde eingereicht wird,
  15. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Änderungen der Teilnahmebedingungen, der Spielregeln und nicht ganz unerhebliche Änderungen der bildlichen Darstellung nicht oder nicht rechtzeitig der Konzessionsbehörde anzeigt,
  16. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2 ohne Erlaubnis eine wesentliche Änderung der Teilnahmebedingungen oder der Spielregeln vornimmt,
  17. entgegen der nach § 9 Absatz 5 Satz 1 von der Konzessionsbehörde bestimmten Begrenzungen der Einsätze höhere Einsätze zulässt,
  18. entgegen § 10 ohne Genehmigung Boni oder Rabatte gewährt,
  19. entgegen § 12 Absatz 1 Einsätze nicht nur in Euro und Cent erfolgen lässt oder Gewinne nicht nur in Euro und Cent ausweist,
- a) In Nummer 12 wird nach der Angabe „haben“ die Angabe „oder entgegen der Verpflichtung aus § 5 Absatz 2 den erforderlichen Nachweis nicht anfordert“ eingefügt.
- b) In Nummer 14 wird nach der Angabe „unabhängigen“ die Angabe „externen“ eingefügt.

20. entgegen der nach § 13 Absatz 2 Satz 1 in der Spielerlaubnis festgelegten Mindestspieldauer eine geringere Spieldauer dem Online-Casinospiel zugrunde legt,
  21. entgegen § 14 Absatz 5 Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus einer Spielbank außerhalb der Öffnungszeiten der Spielbank oder bei Abwesenheit der Finanzaufsicht nach § 13 Absatz 9 Satz 1 des Spielbankgesetzes NRW in der Spielbank durchführt,
  22. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 Übertragungen aus Räumlichkeiten vornimmt, für die keine Genehmigung der Konzessionsbehörde erteilt worden ist,
  23. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 und 2 eine Teilnahme an den in den Räumlichkeiten nach § 15 Absatz 1 durchgeführten Spielen von Personen, welche sich in den Räumlichkeiten befinden, zulässt,
  24. entgegen § 15 Absatz 5 oder § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Glücksspielaufsicht oder einer von dieser beauftragten Person den Zutritt zu einem Raum, der der Veranstaltung von Online-Casinospielen dient, verwehrt,
  25. beauftragten Person die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen verwehrt,
  26. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 eine erstmalige Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme nach Änderung der Spiel- oder Sicherheitstechnik, insbesondere nach Software-Upgrades, ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder ohne Vorlage eines von der Aufsichtsbehörde geforderten Gutachtens einer unabhängigen Prüfstelle vornimmt,
  27. entgegen § 16 Absatz 3 Nummer 1 der Aufsichtsbehörde keine Auskunft über den Betrieb erteilt oder
  28. nach § 16 Absatz 3 Nummer 3 Spieltische, technische Anlagen und Teile hiervon, die außer Betrieb genommen oder versiegelt worden sind, wieder in Betrieb nimmt.
- c) In Nummer 27 wird die Angabe „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nummer 28 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- e) Folgende Nummern 29 und 30 werden angefügt:

„29. gegen eine Nebenbestimmung der Konzession nach § 3 Absatz 4 Satz 3 verstößt oder  
30. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 11 nicht die erforderliche Zuverlässigkeit des Personals überprüft.“

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können die Gegenstände,

1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 und 3 und des § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden. § 17 Absatz 4 und § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium. Dieses ist auch die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des § 28a des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Falle von Verstößen durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber im Zusammenhang mit dem Angebot von Online-Casinospielen und im Falle von Verstößen im Zusammenhang mit der Werbung hierfür.

7. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

### **§ 37**

#### **Verordnungsermächtigungen**

(1) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung Vorschriften darüber zu erlassen, welche Nachweise das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium anfordern darf, um die Zuverlässigkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und

die Sachkunde im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 zu prüfen.

(2) Das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zusätzliche und nähere Vorschriften zu erlassen darüber,

1. welche zusätzlichen allgemeinen Anforderungen an die zu erlaubenden Glücksspiele, die als Online-Casinospiele angeboten werden sollen, in technischer und glücksspielrechtlicher Sicht zu stellen sind,
  2. welche technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) erforderlich sind,
  3. welche Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Datenschutzes von Beschäftigten und von Besucherinnen und Besuchern in der Spielbank im Rahmen des § 14 zu treffen sind,
  4. welche Anforderungen an die Auswahl und die Qualifikation des mit dem Spielbetrieb in anderen Räumlichkeiten zur Live-Übertragung im Sinne von § 15 beauftragten Personals einschließlich der leitenden Personen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 3, die für den Bereich der Live-Übertragung aus anderen Räumlichkeiten verantwortlich sind,
  5. welche Anforderungen an die Bauart und an etwaige elektronische Komponenten eingesetzter mechanischer und elektronischer Spielgeräte und Spieltische, an am Spielablauf beteiligte IT-Komponenten, an die technische Überwachung sowie an den Spielbetrieb in anderen Räumlichkeiten zur Live-Übertragung im Sinne von § 15 zu stellen sind,
  6. welche Anforderungen an die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers zum Schutz vor externen oder internen Manipulations- und Betrugsversuchen zu stellen sind, insbesondere hinsichtlich der IT-Komponenten und der
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. welche Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Datenschutzes von den für die Glücksspiel- und Finanzaufsicht tätigen Personen sowie von den Beschäftigten und von den Besucherinnen und Besuchern in der Spielbank im Rahmen des § 14 zu treffen sind,“

- Programme, die für die virtuellen Nachbildungen von Bankhalterspielen im Sinne von § 13 eingesetzt werden,
7. welche Anforderungen an die Inbetriebnahme neuer Online-Casinospiele, IT-Komponenten und Software-Updates zu stellen sind, insbesondere wie und durch wen die Funktionsfähigkeit und die Manipulationssicherheit geprüft wird und wie das Verfahren zur Inbetriebnahme ablaufen soll,
  8. welche Anforderungen an die eingesetzten IT-Komponenten und Software-Programme zu stellen sind, in welchen Zeiträumen durch wen Kontrollen zu erfolgen haben sowie welche Qualifikation an die Prüforganisation zu stellen sind,
  9. wie und mit welchen Sicherheitsvorkehrungen die Gewinne, Verluste sowie Ein- und Auszahlungen der Spielerinnen und Spieler in Zusammenhang mit den Online-Casinospielen auf dem Spielerkonto nach § 6a des Glücksspielstaatsvertrags 2021 verbucht werden,
  10. welche Anforderungen an den Safe-Server nach § 6i Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zu stellen sind,
  11. welche Anforderungen an den Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 5 Absatz 2 zu stellen sind und
  12. dass die Erwerberin oder der Erwerber über eine Innenrevision verfügen muss, welche Aufgaben diese hat und welche Anforderungen an die Innenrevision und die darin beschäftigten Personen zu stellen sind.
- b) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. welche Anforderungen an den Nachweis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 5 Absatz 2 zu stellen sind und wie die Verfahren zur Einhaltung des Geltungsbereichs der Konzession im Sinne des § 5 näher ausgestaltet sind,“
- c) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
- „13. welche Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Personen nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 11 zu stellen sind und wie die Verpflichtung der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers zur Prüfung der Zuverlässigkeit umzusetzen ist.“

(3) Die Verordnungsermächtigungen für das für die Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium in § 14 Absatz 8, § 15 Absatz 6, § 16 Absatz 5 und die Verordnungsermächtigung für das für Finanzen zuständige Ministerium in § 28 bleiben unberührt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Allgemeiner Teil**

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 hat den Ländern erstmals die Möglichkeit eingeräumt, für ihr Gebiet Online-Casinospiele zuzulassen. Nordrhein-Westfalen hat mit dem Online-Casinospiel Gesetz NRW vom 23. Februar 2022 davon Gebrauch gemacht. Nach § 1 Absatz 3 des Online-Casinospiel Gesetzes NRW können bis zu fünf Konzessionen erteilt werden. Den Inhaberinnen und Inhabern einer Konzession kann gemäß § 7 Absatz 1 des Online-Casinospiel Gesetzes NRW eine Spielerlaubnis für virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen, Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus einer Spielbank und Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus anderen Räumlichkeiten im Land Nordrhein-Westfalen erteilt werden.

Im Zuge der Erstellung der Vorschriften, die für die Ausführung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW erforderlich sind, hat sich gezeigt, dass insbesondere hinsichtlich der Verordnungsermächtigungen und der Regelung der Ordnungswidrigkeiten gesetzlicher Ergänzungsbedarf besteht. Außerdem sieht die bisherige Rechtslage vor, dass die Standorte für die Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus anderen Räumen nur von einer KonzessionsinhaberIn oder einem Konzessionsinhaber genutzt werden dürfen. In anderen Staaten (zum Beispiel den Niederlanden) ist es für mehrere Konzessionäre möglich, Räumlichkeiten einer DienstleisterIn oder eines Dienstleisters zu nutzen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Da die Live-Übertragung aus anderen Räumen enorme finanzielle und personelle Ressourcen benötigt, stellt die Einbeziehung von darauf spezialisierten Dienstleisterinnen oder Dienstleistern eine wirtschaftlich geeignete Variante dar. Außerdem dürfte die Einbeziehung zu einer erheblichen Reduzierung der erforderlichen Beaufsichtigung durch die zuständige Behörde führen, weil die Standorte der zu kontrollierenden Räume sich aufgrund der damit für die Inhaberinnen und Inhaber von Konzessionen verbundenen Vorteile erheblich reduziert würde. Das Verfahren hat sich in den Nachbarländern auch in dieser Hinsicht bewährt soll auch aus diesem Grunde in Nordrhein-Westfalen ermöglicht werden.

Darüber hinaus werden die Verweise auf andere Vorschriften aktualisiert und im Wesentlichen weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

**Besonderer Teil****Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (Änderung des § 3):**

Die Änderungen und Ergänzungen in § 3, der die Vergabe der Konzession für die Veranstaltung von Online-Casinospielen regelt, sind einerseits redaktioneller (Absatz 1) und andererseits klarstellender (Absatz 5) Art.

In Absatz 1 wird der Verweis aktualisiert, weil die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 durch die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 8. August 2023 abgelöst worden ist.

Die Ergänzung durch die neue Nummer 11 in Absatz 5 stellt klar, dass das Personal der KonzessionsinhaberIn oder des Konzessionsinhabers, das in Zusammenhang mit der Konzession beschäftigt wird, die glücksspielrechtliche Zuverlässigkeit besitzen muss. Dabei fällt unter diese Vorschrift nur das Personal, das unmittelbar für die mit der Konzession genehmigten Glücksspiele eingesetzt wird. Sonstige Servicekräfte wie etwa Raumpflegerinnen oder

Beschäftigte, die für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Dienstleistungen erbringen, wie zum Beispiel Köche, gehören nicht dazu.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 5):**

§ 5 des Online-Casinospiel Gesetzes NRW beschränkt in Absatz 1 im Hinblick auf § 22c des Glücksspielstaatsvertrages 2021 den räumlichen Geltungsbereich der erteilten Konzession auf das Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Absatz 2 beinhaltet unter anderem eine gesetzliche Fiktion, unter welchen Voraussetzungen die Einhaltung des Geltungsbereichs als gewahrt gilt. Danach ist ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen notwendig, wobei die nähere Ausgestaltung der Erfüllung dieser Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 37 Absatz 2 Nummer 11 geregelt werden. Klarstellend wird in die Vorschrift aufgenommen, dass auch die Anforderungen an den Nachweis des Wohnsitzes durch diese Rechtsverordnung näher bestimmt werden können.

Absatz 3 ist technikoffen formuliert und lässt auch weitere Verfahren als die in Absatz 2 in den Blick genommenen Verfahren zum Nachweis des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zu. Durch die geänderte Wortwahl wird eine unnötige Einengung auf ein einziges technisches Verfahren wie die Geolokalisierung vermieden. Einzelheiten der konkreten Anforderungen, die solche Verfahren wiederum zu erfüllen haben, sollen ebenfalls im Wege der Rechtsverordnung geregelt werden. Daher wird auch die Ermächtigung in § 37 Absatz 2 Nummer 11 angepasst (siehe unten Nummer 7).

#### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 9):**

Nach § 9 muss das konkrete Online-Casinospiel von der Konzessionsbehörde erlaubt werden. Nicht ausdrücklich geregelt war bisher, dass das jeweilige Online-Casinospiel von der Konzessionsbehörde im Rahmen des Erlaubnisverfahrens getestet und geprüft werden muss. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Konzessionsbehörde die beantragten Online-Casinospiele erst nach Prüfung erlaubt und die anfallenden Kosten von der Konzessionsinhaberin oder dem Konzessionsinhaber zu tragen sind, wobei unter Kosten nach § 1 des Gebührengesetzes NRW Gebühren und Auslagen verstanden werden. Zugleich wird für die Konzessionsbehörde die Möglichkeit eröffnet, mit der rein technischen Prüfung eine unabhängige externe Prüforganisation zu beauftragen. Die Zuständigkeit für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung verbleibt aber in jedem Fall bei der Konzessionsbehörde.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung des § 15):**

§ 15 regelt die grundsätzliche Zulässigkeit und Ausgestaltung von Live-Übertragungen aus anderen Räumlichkeiten in Nordrhein-Westfalen. In dem neuen Absatz 7 wird vorsorglich klargestellt, dass die Befugnisse nach anderen Vorschriften wie beispielsweise dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 durch diese Regelungen nicht eingeschränkt werden.

#### **Zu Nummer 5 (Einfügung des neuen § 15a):**

Die Einfügung des neuen § 15a ist erforderlich, damit eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister rechtssicher den Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhabern die Nutzung von anderen Räumen zur Verfügung stellen kann. Die Sichtung des Marktes hat ergeben, dass eine Live-Übertragung aus anderen Räumen mit enormen Kosten verbunden ist. So müssen nicht nur geeignete Räume zur Verfügung stehen, sondern es muss außerdem umfangreiche Technik installiert werden und entsprechend viel Personal beschäftigt werden. Die Nutzung eines

solchen Raumes nur durch eine Konzessionsinhaberin oder einen Konzessionsinhaber dürfte in der Regel nicht wirtschaftlich sein. Auf dem Markt gibt es leistungsstarke Dienstleister, die sich darauf spezialisiert haben, derartige Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Änderung dient damit vorrangig der Kanalisierung, weil ohne die Nutzung eines Dienstleisters die Gefahr besteht, dass die Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber von dem Angebot der Live-Übertragung aus anderen Räumen mangels Wirtschaftlichkeit keinen Gebrauch machen würden. Die Aufgaben der Dienstleisterinnen und Dienstleister beschränkt sich allerdings darauf, geeignete Räume zur Verfügung zu stellen und durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Übertragung der Bankhalterspiele im Live-Stream zu gewährleisten. Die eigentliche Durchführung der Bankhalterspiele obliegt allein den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Konzessionsinhaberinnen und Konzessionsinhaber.

Um eine Prüfung und Überwachung auch dieser voraussichtlich im Zuge privatrechtlicher Vertragsgestaltungen tätiger Dienstleisterinnen oder Dienstleister, die die anderen Räumlichkeiten anbieten, sicherzustellen, wird durch die Änderung eine Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung eingefügt. Diese ermächtigt unter anderem zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit und verlangt, dass das Unternehmen kein unerlaubtes Glücksspiel veranstaltet oder vermittelt.

#### **Zu Nummer 6 (Änderung des § 36):**

Die Ergänzung in den Tatbeständen von Ordnungswidrigkeiten dient der Schließung von Lücken. Insbesondere die Aufnahme einer Ordnungswidrigkeit bei einem Verstoß gegen Nebenbestimmungen der Konzession ist wichtig, um in diesen Fällen genügend Druck zur Einhaltung auch der Nebenbestimmungen ausüben zu können. Des Weiteren wird eine redaktionelle Anpassung in § 36 Absatz 1 Nummer 14 vorgenommen.

#### **Zu Nummer 7 (Änderung des § 37):**

§ 37 enthält Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Damit keine datenschutzrechtlichen Lücken bezüglich des Aufsichtspersonals entstehen wird die Ermächtigung in Nummer 3 ergänzt. Die Änderung in Absatz 2 Nummer 11 ist eine Folgeänderung zur Klarstellung und Ergänzung in § 5.

Die neue Verordnungsermächtigung in Absatz 2 Nummer 13 ist erforderlich, um den Konzessionsinhaberinnen und -inhabern vorgeben zu können, welche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Zuverlässigkeitsprüfung zu stellen sind und so die im gesamten Glücksspielwesen geltenden Vorgaben auch bei den Online-Casinospielen umsetzen zu können.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 enthält die Regelung des Inkrafttretens.